

Statut für die Selbstverwaltung in Wohnanlagen des Studierendenwerks Hamburg vom 16.04.2008

In den Wohnanlagen leben Studierende zahlreicher Fachrichtungen zusammen, Studienanfänger und Fortgeschrittene, deutsche und internationale Studierende. Studierende der Hamburger Hochschulen, Praktikanten/innen und Gäste.

Wesentliche Qualitätsmerkmale in den Wohnanlagen sind ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, flexible Serviceangebote, guter technischer Standard und Umweltfreundlichkeit. Das Studierendenwerk bietet Wohn- und Arbeitsräume überwiegend möbliert und mit Medienanschlüssen an, hinzu kommen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Bei der Belegung und der Gestaltung des Zusammenlebens der Studierenden ist es das Ziel, die Vorstellungen und Wünsche der Hochschulen und der Studierenden gleichermaßen zu berücksichtigen, um damit die Lehre ebenso wie das individuelle Studium zu unterstützen. Eine wichtige Zielgruppe sind neu nach Hamburg kommende Studierende.

Die Häuser sind international und leisten damit einen Beitrag zur Internationalisierung im Hochschulraum Hamburg. Internationale Studierende werden von studentischen Tutoren/innen in einem Welcome Tutorenprogramm betreut. Das Studierendenwerk fördert Kommunikation, Integration und ein gutes Miteinander. Die kooperative Zusammenarbeit mit Vertretern der Studierenden und der Hochschulen in den Gremien trägt dazu bei.

ÜBERSICHT

1. Wirtschaftsführung und Zweckbestimmung
2. Studentische Selbstverwaltungen
3. Beirat Wohnen
4. Zentraler Aufnahmeausschuss (ZA)
5. Hausausschüsse (HA)
6. Protektor/inn/en
7. Wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Angebote
8. Schlussbestimmungen

1. Wirtschaftsführung und Zweckbestimmung

- 1.1 Das Studierendenwerk Hamburg ist Eigentümer und Träger der Wohnanlagen und Wohnhäuser. Ihm obliegen die Wirtschaftsführung und Verwaltung.
- 1.2 Die Bereitstellung von Wohnplätzen ist ein wichtiger Service für Studierende und die Hamburger Hochschulen. Durch die Aufnahme in eine Studierendenwohnanlage sollen soziale Voraussetzungen für Studium, wissenschaftliche Arbeit und Zusammenleben geschaffen werden. Die Gemeinschaftsräume stehen für wissenschaftliche Arbeit, Diskussionen, Veranstaltungen und Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- 1.3 Die Organe des Studierendenwerks (Geschäftsführer, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung) stellen jährlich einen Wirtschaftsplan für alle Häuser des Studierendenwerks auf und entscheiden über die Miethöhe und den Umfang der Nebenleistungen. Die Mieten werden kostendeckend unter Berücksichtigung von Gemeinnützigkeitsgrundsätzen kalkuliert.

2. Studentische Selbstverwaltungen

- 2.1 Aktive studentische Selbstverwaltungen sind erwünscht und werden gefördert. Jeder Bewohner/jede Bewohnerin (Hauptmieter/in) ist aufgerufen, an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens mitzuwirken. Er/Sie ist wahlberechtigt und wählbar für Ämter in den Organen der studentischen Selbstverwaltung.
In der Miete ist ein angemessener Beitrag für Zwecke der studentischen Selbstverwaltung enthalten. Dieser darf 1 % der Normalmiete nicht überschreiten.
- 2.2 Die studentische Selbstverwaltung übernimmt unbeschadet der Kompetenzen der übrigen Gremien und im Rahmen der Hausordnung die Gestaltung der inneren Ordnung und vertritt über die/den Vorsitzende/n oder Bevollmächtigte/n die Belange der Bewohner/innen gegenüber dem Studierendenwerk.
- 2.3 Grundlage für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung ist eine Satzung, die von der Mehrheit der Bewohner/innen beschlossen wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Hausausschuss.
- 2.4 Organe der studentischen Selbstverwaltung sind mindestens:
Die Hausvollversammlung/die Versammlung der Wohngruppensprecher/innen und/oder der Heimrat/Hausrat.
Das Nähere regeln die Satzungen.

3. Beirat Wohnen

3.1 Zusammensetzung

- a) ein/e vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählte/r Vorsitzende/r, die/der dem Lehrkörper einer Hamburger Hochschule angehört,
- b) ein/e vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählte/r stellvertretende/r Vorsitzende/r, die/der dem Lehrkörper einer Hamburger Hochschule angehört,
- c) je ein/e Vertreter/in der studentischen Selbstverwaltungen,
- d) die Protoktor/inn/en der Häuser,
- e) der Beirat Wohnen kann zwei Vertreter/innen des öffentlichen Lebens, die keiner Hamburger Hochschule angehören, für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren hinzuwählen.

3.2 Aufgaben

- a) Abgabe von Empfehlungen zum Wirtschaftsplan für den Leistungsbereich „Studentisches Wohnen“ an den Aufsichtsrat.
- b) Abgabe von Stellungnahmen zur sozialen Lage und zur Wohnsituation der Studierenden an die Geschäftsführung und/oder an den Aufsichtsrat.
- c) Abgabe von Empfehlungen zum Aufnahme- und Verlängerungsverfahren an den Aufsichtsrat.
- d) Beratung dieses Statuts und Abgabe von Empfehlungen an den Aufsichtsrat.
- e) Hinzuwahl von Vertretern/innen des öffentlichen Lebens.
- f) Die/der Vorsitzende des Beirats sorgt im Zusammenwirken mit dem Studierendenwerk für die Wiederbesetzung frei werdender Protektorenämter und bestellt und entlässt auf Vorschlag des jeweiligen Hausausschusses die Protektoren/innen.

- g) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen aus vier Mitgliedern bestehenden Schlichtungsausschuss für eine Amtszeit von zwei Jahren wählen.

3.3 Verfahrensfragen

Der Beirat Wohnen tritt mindestens einmal im Semester zusammen oder wenn es mindestens fünf Mitglieder wünschen. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Die Sitzungen werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen.

4. Zentraler Aufnahmeausschuss (ZA) für alle Wohnanlagen

4.1 Zusammensetzung

- a) ein/e Protektor/in als Vorsitzende/r.
- b) zwei hauptamtliche Vertreter/innen des Studierendenwerks.
- c) zwei Studierende als Vertreter/innen der studentischen Selbstverwaltungen der Wohnanlagen.
- e) ein/e von den Allgemeinen Studierendenausschüssen der Hamburger Hochschulen benannte/r Vertreter/in, der/die nicht Bewohner/in sein darf.

4.2 Aufgaben

Der Zentrale Aufnahmeausschuss erarbeitet Vorschläge für die Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien an den Beirat Wohnen und gibt im Rahmen der Richtlinien Empfehlungen für die Aufnahme- und Verlängerung von Studierenden bei Härte- und Sonderfällen, unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hausaufnahmeausschüsse (HAA). Diese regeln interne Umzüge und die Belegung der Plätze innerhalb der Wohnanlagen und geben Empfehlungen für Verlängerungen der Wohnzeit einzelner Bewohner/innen ab.

4.3 Verfahrensfragen

Einzelheiten regeln die vom Aufsichtsrat des Studierendenwerks nach Anhörung des Beirates Wohnen beschlossenen "Aufnahme- und Verlängerungsrichtlinien".

5. Hausausschüsse (HA) in den Wohnanlagen

5.1 Zusammensetzung

- a) ein/eine Protektor/in als Vorsitzende/r (soweit im Haus ernannt).
- b) zwei hauptamtliche Vertreter/innen des Studierendenwerks.
- c) zwei von der studentischen Selbstverwaltung benannte Bewohner/innen.

5.2 Aufgaben

- a) Genehmigung der Satzung der Selbstverwaltung.
- b) Abgabe von Stellungnahmen zur Wirtschaftsführung, Mietkalkulation und sozialen Lage der Bewohner/innen an den Beirat Wohnen.
- c) Festlegung ergänzender Richtlinien für die Belegungs- und Umzugsordnung des Hauses.
- d) Beratung von Maßnahmen zur baulichen und dekorativen Gestaltung des Hauses sowie zur Erneuerung der Einrichtung.
- e) Vermittlung bei Konflikten, Schlichtungen, Empfehlungen für mietrechtliche Sanktionen.
- f) Vorschläge für die Ernennung von Protektor/inn/en

5.3 Verfahrensfragen

Der Hausausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern unter Nennung der zu behandelnden Beratungspunkte beantragt wird. Der Hausausschuss kann eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen. Die Sitzungen sind hausöffentlich, eine breite Beteiligung ist erwünscht. Die Öffentlichkeit kann insbesondere bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen werden.

6. Protoktor/inn/en

- 6.1 Für jedes Haus des Studierendenwerks kann ein/e Protoktor/in bestellt werden, für das Paul-Sudeck-Haus und das Gustav-Radbruch-Haus jeweils zwei. Mehrere Häuser können von einem/einer Protoktor/in betreut werden.
- 6.2 Durch die Mitwirkung von Angehörigen des Lehrkörpers soll die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden außerhalb des Lehrbetriebes ermöglicht und die Wohnqualität bereichert werden. Protoktor/inn/en unterstützen Veranstaltungen, Gespräche und Geselligkeit von Studierenden. Sie vermitteln bei Konflikten und beraten die Bewohner/innen in persönlichen Angelegenheiten.
- 6.3 Der/die Protoktor/in wird vom jeweiligen Hausausschuss ausgewählt und vom/von der Vorsitzenden des Beirats Wohnen ernannt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Protoktor/inn/en sollen dem Lehrkörper einer Hamburger Hochschule angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat Wohnen.
- 6.4 Ein/e Protoktor/in erhält vom Studierendenwerk eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 52,-- monatlich.
- 6.5 Protoktor/inn/en sollen, soweit Wohnungen zur Verfügung stehen, für die Dauer ihres Ehrenamtes im Haus wohnen*).

7. Wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Angebote

Das Studierendenwerk befürwortet, dass die Hochschulen und hochschulnahe Institutionen in den Wohnanlagen in Kooperation mit dem Studierendenwerk wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen anbieten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Beschlussfassung und Änderungen dieser Richtlinien erfolgt durch den Aufsichtsrat des Studierendenwerks.
- 8.2 Dieses Statut tritt am 16.04.2008 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 9. Juli 1997.

*) 11 Protoktorwohnungen stehen zur Verfügung: Paul-Sudeck-Haus 2, Rudolf-Laun-Haus 2, Unnastr.1, Kiwitmoor 1, Burse 1, Gustav-Radbruch-Haus 2, Harburg 1, Europa-und Georgi-Haus 1. Nicht von Protoktoren belegte Wohnungen werden mit Zeitverträgen an Studierende oder ausländische Wissenschaftler vermietet.